

STRAFFÄLLIGENHILFE

Ein Netz von Alternativen

Anfang Oktober 1993 veranstaltete die Bundesarbeitsgemeinschaft für Straffälligenhilfe (BAG-S) ihre Fachtagung zum Thema »Alternativen im Umgang mit Straffälligen in Kassel«. Fazit: Gefragt sind neue Konzepte und Modelle.

Gabriele Kawamura

Den Anfang machte Prof. Müller-Dietz. Er eröffnete die Veranstaltung mit dem Referat »Kriminalitätswahrnehmung im Spannungsfeld zwischen objektiver Lage und subjektiver Wahrnehmung«. Kriminalitätsbilder werden durch Faktoren wie Sozialisation, Berufsrolle, durch Nähe oder Distanz zum Phänomen und nicht zuletzt durch Interessen geprägt, so Müller-Dietz. Während ein erheblicher Teil sozialschädlicher Kriminalität im Dunkelfeld verbleibt, rückt ein anderer Teil »überkommener Formen von Kriminalität« – dies sind im wesentlichen die statistisch weniger relevanten Kapitaldelikte –, vor allem durch die von Marktgesetzen geprägte Berichterstattung der Medien unverhältnismäßig in den Vordergrund und verursacht nicht unerhebliche Ängste und Unsicherheiten in der Bevölkerung. In seinem Vortrag kommt Müller-Dietz u.a. zu dem Ergebnis, daß auch die verzerrte Darstellung und Wahrnehmung von Kriminalität Teil gesellschaftlicher Strukturen ist, die nicht selten den Blick für reale gesellschaftliche Gefahren und Risiken verstellt und vermutlich genau hierin ihre Funktion hat. Der gesellschaftliche Entlastungscharakter, den eine Zuschreibung des »Bösen« auf bestimmte Personen

und Kriminalitätsformen mit sich bringt, führt nicht nur gedanklich sondern auch faktisch zu Ausgrenzungsprozessen. Die Schärfung des Blickes für Formen, Wahrnehmung und Darstellung von Kriminalität muß zu einem gesellschaftlich verantwortungsvolleren Umgang mit Kriminalität führen, der sich an den Zielen einer Solidargemeinschaft und nicht einer Ellenbogengesellschaft orientiert.

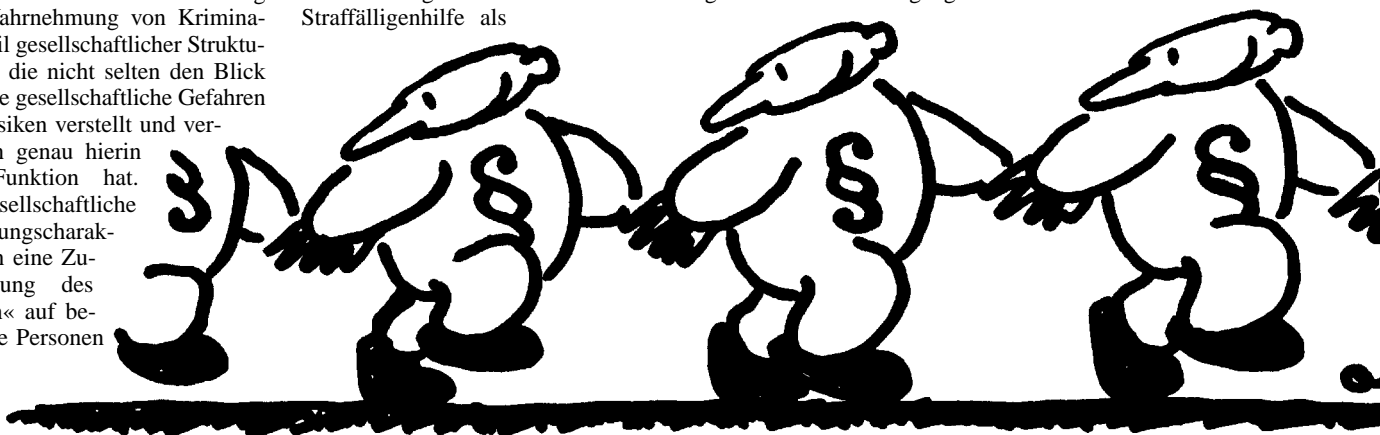
Im Anschluß daran betrachteten Peter Moll und Richard Reindl in einem gemeinsamen Referat die Kriminalitätsverarbeitung durch die Sozialarbeit und zeigten nach einer kritischen Durchforstung traditioneller Ansätze Konsequenzen für einen alternativen Umgang mit Straffälligen auf: Straffälligenhilfe muß sich konsequent an der Lebenslage des Betroffenen orientieren. Der klassische Ansatz, Straffällige als defizitäre Mängelwesen zu betrachten, scheint dringend reformbedürftig. Ein Verständnis von Straffälligenhilfe als

Vermittlungsinstanz ist gefordert, das sich mit der objektiven Lebenslage des Betroffenen sowie seinem individuellen Lebensentwurf auseinandersetzt und ihm hilft, seinen »Lebensstil« zu realisieren. Aufgabe der Straffälligenhilfe muß es sein, Zugänge zu Ressourcen wie Wohnung, Arbeit, Einkommen, Gesundheit, sozialen Beziehungen und Bildung zu vermitteln und damit das Selbsthilfepotential der Betroffenen zu stärken. Dort, wo diese Ressourcen nicht vorhanden sind, ist auch die Straffälligenhilfe gefordert, sich an der Erschließung aktiv zu beteiligen. Moll und Reindl plädieren dafür, die Legitimation von Straffälligenhilfe nicht von ihrem Beitrag für den Erfolg justitiellen Handelns, der Legalbewahrung, abzuleiten. Straffälligenhilfe muß jenseits von erfolgsorientierter Kriminalitätsbekämpfung Angebote und Dienstleistungen zur Lebenshilfe für sozial Benachteiligte, die klassischen Verlierer des Kriminaljustizsystems, vorhalten. Die darüber hinaus notwendige Herstellung von Öffentlichkeit und die kritische Einflußnahme auf Sozial- und Kriminalpolitik leitet sich aus dem gesellschaftlichen Auftrag der Straffälligenhilfe und dem Selbstverständnis von Sozialarbeit her.

Die Arbeitsgruppen am zweiten Tag beschäftigten sich mit Praxis- und Denkmodellen, die Alternativen zum ausgrenzenden Umgang mit Straffälligen darstellen. Neben lebenslagenorientierten und konfliktregulierenden Konzepten, ambulanten Möglichkeiten des Umgangs mit straffälligen Jugendlichen und Erwachsenen, diskutierten die Arbeitsgruppen u.a. Möglichkeiten des Umgangs

mit gewaltbereiten Jugendlichen und mit zunehmender ökonomischer und sozialer Benachteiligung Straffälliger. Einige Ergebnisse der Arbeitsgruppen lassen sich wie folgt zusammenfassen:

Ausmaß und Erscheinungsformen von Kriminalität sind ein Ergebnis gesellschaftlicher Struktur-entscheidungen. Im Mittelpunkt der Straffälligenhilfe steht die Straffälligkeit sozial Benachteiligter. Somit bestehen zwei Ansatzpunkte für die Straffälligenhilfe: zum einen die Mitwirkung bei strukturellen Veränderungsprozessen, wie Einmischung der Straffälligenhilfe in lokale und überregionale politische Gremien und Entscheidungen, Entwicklung kriminal- und sozialpolitischer Positionen, Mitarbeit beim Auf- und Ausbau lokaler Hilfesysteme. Da die Kriminalität sozial Benachteiligter den Versuch darstellt, eine soziale Problemlage zu bewältigen, sind zum anderen Hilfeangebote auch auf der individuellen Ebene, vor allem in den Bereichen der Existenzsicherung, psychosozialer Versorgung und Konfliktregulierung, notwendig. Die Straffälligenhilfe muß sich somit von einer traditionellen Pädagogisierung weg, hin zu Dienstleistungsangeboten orientieren, die auf die Problemlagen ihrer Klienten reagieren. Die Lebenslagen Straffälliger haben sich in den vergangenen Jahren vor dem Hintergrund sich verschärfender ökonomischer Bedingungen erheblich verschlechtert. Wesentliche Problemfelder sind Wohnungslosigkeit, Armut, Drogenabhängigkeit, Arbeitslosigkeit, Überschuldung. Freiheitsentziehende Maßnahmen verstärken diese Problemlagen.



Deshalb gilt es, den Freiheitsentzug durch entkriminalisierende Maßnahmen sowie die Weiterentwicklung und Umsetzung geeigneter Alternativen zurückzudrängen. Diese Alternativen müssen stärker als bisher auf Lebens- und Konfliktlagen Straffälliger reagieren. Neben der Schaffung und Vernetzung von geeigneten und problembezogenen Hilfeangeboten, sowohl durch die freie Straffälligenhilfe als auch die sozialen Dienste der Justiz, beinhaltet dies insbesondere ein verändertes Verständnis von Hilfe, das sich sowohl an den äußeren Bedingungen als auch an der subjektiven Sicht der Betroffenen und ihren eigenen Zieldefinitionen und Potentialen orientiert.

Das Plenum am 3. Tag der Veranstaltung eröffnete Prof. Ferchhoff mit einem Grundsatzreferat über »Vernetztes Denken und Handeln in der Sozialarbeit«. Er zeigte Netzwerkmodelle auf, die zum einen auf die Stärkung bestehender sozialer Netze zielen, zum anderen eine Neuschaffung und Verknüpfung von sozialen Netzen beinhalten. Er betrachtete Möglichkeiten einer geplanten Vernetzung auf unterschiedlichen Ebenen (Familie, Schule, Bildungsinstitutionen, Selbsthilfegruppen, Gemeinde, Politik), auch für den Bereich der Sozialarbeit, deren Aufgabe vor allem in der Mobilisierung von Ressourcen und der Unterstützung bei der Entwicklung sozialer Kompetenzen liegt. Ferchhoff wies darauf hin, daß für alle Netzwerke bessere ökonomische und (sozial-)ökologische Bedingungen unerlässlich sind.

Ein Beispiel der Konkretisierung des Vernetzungsgedankens für den Bereich der Straffälligenhilfe stellte Ulrich Pelz dar, der im Anschluß das Modell einer regionalen Vernetzung sozialer Arbeit mit Straffälligen in Bremen aufzeigte. Die Vernetzung sozialer Arbeit bezeichnet er als Strategie, die regionale Qualität des Dienstleistungsangebotes für Klienten zu verbessern. Ziele der Vernetzung im Bereich der Straffälligenhilfe sind die Verbesserung der Lebenslagen Straffälliger, der Ausbau ambulanter Alternativen zu freiheitsentziehenden Maßnahmen, eine Wegleitung der Klienten von der Justiz hin zu allgemeinen und damit weniger stigmatisierenden Beratungs-

und Hilfesystemen, eine lebensweltorientierte Integration Straffälliger und die Schaffung eines einheitlichen Hilfesystems in koordinierten und kooperativen Bezügen. Voraussetzungen für die Herstellung einer solchen regionalen Vernetzung sind neben der gemeinsamen Definition von Zielen sozialer Arbeit und der Artikulation eines gemeinsamen Problemverständnisses der Aufbau gegenseitiger Verbindlichkeiten zwischen Institutionen und die Erstellung einer innovativen Gesamtkonzeption innerhalb einer Region – damit beantwortete Pelz die zuvor im Plenum aufgeworfene Frage, was denn die Vernetzung von der »guten alten Kooperation« unterscheidet. Kontrovers diskutierte das Plenum vor allem die Frage der Justiznähe des Bremer Modells sowie mögliche negative Effekte sozialer Kontrolle als Begleiterscheinung von Vernetzungsmodellen (»Fällt der Klient ins Netz oder fällt das Netz auf den Klienten?«). Auch die Frage, in welcher Weise die Straffälligenhilfe ein gemeinsames Problemverständnis mit den Betroffenen aus deren Sicht entwickelt – dies ist eine Forderung, der sich eine lebenslagenorientierte Straffälligenhilfe stellen muß – blieb offen.

Die Tagung machte deutlich, daß sich die Straffälligenhilfe in einem produktiven Umorientierungsprozess befindet, der auf die Entwicklung eigenständiger Aufgabenstellungen und Konzeptionen hinausläuft und hoffentlich auch die Basis der Straffälligenhilfe erfaßt. Eine damit verbundene, notwendige Emanzipation von Erwartungen der Justiz, die die (Straffälligen-)Hilfe als Äquivalent zur Strafe fungieren läßt, wird auch weiterhin ausreichenden Stoff für Diskussionen bieten.

Gabriele Kawamura, Geschäftsführerin der Bundesarbeitsgemeinschaft für Straffälligenhilfe (BAG-S) e.V., Bonn

Anmerkung:

Die Beiträge zu dieser Fachtagung werden im Frühjahr 1994 in einem Tagungsband veröffentlicht und können bei der BAG-S, Mirbachstr. 2, 53173 Bonn bestellt werden.

JUGENDSTRAFRECHT

Verschärfungen abgewehrt

Die Bestrebungen der CDU/CSU-Fraktion zur Verschärfung des Jugendstrafrechts werden vorerst nicht weiter verfolgt. Anlässlich des 1. Bundestreffens der Jugendrichter- und Jugendstaatsanwälte vom 8.-10.12.1993 in Villingen-Schwenningen bekräftigte Bundesjustizministerin Leutheusser-Schnarrenberger ihre ablehnende Haltung. Die anwesenden Praktiker der Jugendkriminalrechtspflege und Wissenschaftler waren der einhelligen Meinung, daß die bestehenden Gesetze für eine adäquate Reaktion auch gegenüber jungen Gewalttätern ausreichen und daß die regelmäßige Einbeziehung der Heranwachsenden in das JGG nicht in Frage gestellt werden darf.

Frieder Dünkel

Die Initiative der CDU/CSU-Fraktion zur Verschärfung des Jugendstrafrechts (vgl. i.e. DVJJ-Journal 2/1993, S. 103 f.) ist auf heftigen Widerstand in Wissenschaft und Praxis gestoßen (vgl. die Beiträge im DVJJ-Journal 2/1993 sowie z.B. Pfeiffer in der SZ v. 23.9.1993 und Kreuzer in der ZEIT v. 1.10.1993). Im Rahmen des 1. Bundestreffens der Jugendrichter und Jugendstaatsanwälte in Villingen-Schwenningen vom 8.-10.12.1993 verdichtete sich der Eindruck, daß insbesondere auch die Jugendkriminalrechtspflegepraxis den CDU/CSU-Thesen einhellig ablehnend gegenübersteht.

In ihrer sachlichen und wissenschaftlich fundierten Eröffnungsansprache hob Bundesjustizministerin Leutheusser-Schnarrenberger hervor, daß sich das Jugendstrafrecht bewährt habe und die immer wieder erhobenen Forderungen nach Verschärfung nicht geeignet seien, die aktuellen Probleme mit (rechtsradikaler) Gewaltkriminalität zu lösen. „Die Bewältigung der sozialen und gesellschaftlichen Ursachen für diese besorgniserregenden Entwicklungen kann vom Jugendstrafrecht nicht erwartet werden“. An erster

Stelle müsse die Bekämpfung der Ursachen durch gezielte Präventionsarbeit und die Veränderung der gesellschaftlichen Rahmenbedingungen stehen. Dabei müsse die erzieherische Einflußnahme gegenüber den am meisten gefährdeten Gruppen der Jugendlichen durch Familie, Schule, Jugendhilfe, Sozialverwaltung, Kirche und Sportvereine intensiviert werden. Sie appellierte weiterhin an die Verantwortung der Medien im Zusammenhang mit Gewaltdarstellungen, die zu einem Gewöhnungseffekt führten. Schließlich wurde mit Hinweis auf Erfahrungen u.a. in Frankreich, Schweden und den Niederlanden auf die Notwendigkeit kommunaler polizeilicher Präventionsarbeit verwiesen. Eine Verschärfung des Jugendstrafrechts könnte sich demgegenüber eher schädlich auswirken. Das heiße andererseits nicht, daß nicht mit den vorhandenen Mitteln des Jugendstrafrechts Grenzen aufgezeigt und – wo nötig – auch freiheitsentziehende Maßnahmen verhängt werden müßten. Mit den vielfältigen Reaktionsmöglichkeiten des Jugendstrafrechts, insbesondere mit ambulanten Hilfen und Konfliktregelungen könne gegen-